

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Juni 2015

Nr. 2015/950

KR.Nr. K 0065/2015

Kleine Anfrage Markus Ammann (SP, Olten): Übersetzung von Zivilstandsurkunden Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Amtssprache im Kanton Solothurn ist Deutsch. Zivilstandsurkunden, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sind, können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht von einer beglaubigten deutschen, französischen oder italienischen Übersetzung begleitet sind (Art. 3 ZStV).

Zivilstandsämter können daher Zivilstandsdokumente in Englisch grundsätzlich auch akzeptieren. In den Solothurner Zivilstandsämtern scheint es keine einheitliche Praxis zu geben, wann sie Zivilstandsurkunden bzw. deren Übersetzungen akzeptieren, die in englischer Sprache gehalten sind. So werden je nach Amt und Person überhaupt keine englischsprachigen Dokumente akzeptiert oder nur solche in Tabellenform oder aber auch solche in Fliesstext, mit jeweils unterschiedlichen Kostenfolgen für die Beteiligten.

Es braucht relativ wenig, um eine Geburtsurkunde oder eine Heiratsurkunde in Englisch zu verstehen, die in Tabellenform gehalten ist: Begriffe wie First Name, Last Name, Date of Birth, Place of Birth etc. sollte jede Zivilstandsbeamtin / jeder Zivilstandsbeamte kennen.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es im Kanton Solothurn eine pragmatische Praxis für die Anerkennung von Zivilstandsurkunden in englischer Sprache (oder einer anderen Sprache, die nicht Amtssprache ist)?
2. Könnte eine solche Praxis dahingehend angepasst oder erstellt werden, indem alle Zivilstandsämter im Kanton auch englischsprachige Dokumente in Tabellenform akzeptieren würden?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Arbeit der kantonalen Zivilstandsämter wird nach bundesrechtlichen Vorschriften abgewickelt (Artikel 39 ff. ZGB). Die Details sind in der eidgenössischen Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 (ZStV, SR 211.112.2) zu finden.

Grundsätzlich gilt im Zivilstandswesen das „Bring-Prinzip“, d.h. den Gesuchstellern obliegt eine Mitwirkungspflicht (Artikel 16 Abs. 5 ZStV). Dies wirkt sich in der Praxis so aus, dass sowohl Zivilstandsurkunden wie auch allfällige Übersetzungen dazu von den Gesuchstellern beigebracht werden müssen. Das Zivilstandsamt ist lediglich verantwortlich, dass die für die Beurkundung nötigen Papiere in rechtsgenügender Form vorliegen (Artikel 16 ZStV). Die Gesuchsteller werden in diesem Sinne seitens der Zivilstandsämter vor einer Beurkundung beraten.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Gibt es im Kanton Solothurn eine pragmatische Praxis für die Anerkennung von Zivilstandsurkunden in englischer Sprache (oder einer anderen Sprache, die nicht Amtssprache ist)?

Zivilstandsurkunden, welche nicht in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgefasst sind, müssen von den Gesuchstellern in die deutsche Sprache (Amtssprache, § 10 der Verordnung über den Zivilstandsdienst vom 12. Dezember 2006, VZD, BGS 212.11) übersetzt werden. Die Kosten dafür sind von den Gesuchstellern zu tragen (Artikel 3 Abs. 6 ZStV).

Von dieser allgemeinen gesetzlich vorgesehenen Regel über die Akzeptanz gibt es seit dem 18. Dezember 2014 im Kanton Solothurn eine pragmatische Ausnahme, nämlich für englische Geburtsurkunden bzw. einfache englische Zivilstandsurkunden, wenn sie in tabellarischer Form abgefasst sind. Diese werden auf Wunsch der Gesuchsteller entgegengenommen, ohne dass sie von einer externen Fachstelle übersetzt wurden. Die Übersetzung erfolgt dann auf dem Zivilstandsamt. Diese Dienstleistung ist mit einer pauschalen Gebühr von 20 Franken zu entschädigen (Anhang 2, Ziff. 17 der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999, SR 172.042.110) und befreit die Kundschaft dann von einer externen Übersetzung einer einzelnen Urkunde.

3.2.2 Zu Frage 2:

Könnte eine solche Praxis dahingehend angepasst oder erstellt werden, indem alle Zivilstandsämter im Kanton auch englischsprachige Dokumente in Tabellenform akzeptieren würden?

Wie unter Ziffer 3.2.1 erwähnt, besteht diese Praxis bereits.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 3742)
Amt für Gemeinden (2; Gro, Nae)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat